

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfährt werden. Es dürfen nur die unmittelbar durch die Leistung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Hausschuh- und Hauspantoffelmacher-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste, örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 60%. Bei Lohnerhöhungen nach Inkrafttreten dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) In dem vorstehenden Aufschlag darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 70% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes. Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für die vom Hausschuh- und Hauspantoffelmacherbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehendem Materialkostenzuschlag zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen, abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos, und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung.

(3) Als Materialkostenzuschlag einschl. Verschnitt auf das Material dürfen höchstens 12% berechnet werden.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge berechnet werden.

(5) Auf das vom Handwerksbetrieb gelieferte Fertigungsmaterial richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisverordnung Nr. 136 vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 139).

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Fremdarbeiten

Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vom Hausschuh- und Hauspantoffelmacherbetrieb nicht selbst ausgeführt werden, darf dem Auftraggeber, außer den Transport- und Verpackungskosten in preisrechtlich zulässiger Höhe, zur Abgeltung aller übrigen Kosten ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausführt, berechnet werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 179 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten